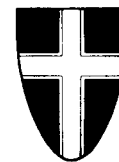


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-315-1 und 2/93

Wien, 9. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichts-  
gesetz geändert wird;  
Stellungnahme

*6. März 1993*  
11. MÄRZ 1993  
15. März 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

*J. Bauer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

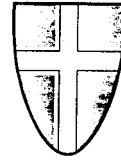
Beilagen

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

2011 08 21

## WIENER LANDESREGIERUNG



Postfach MD-Büro des Magistratsdirektors

Postleitzahl 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-315-1 und 2/93

Wien, 9. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichts-  
gesetz geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 12.690/2-III/2/93

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 19. Jänner 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

In grundsätzlicher Hinsicht darf auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme vom 9. März 1993, MD-314-1 bis 3/93, zum Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle verwiesen werden.

Einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 4 lit. b):

Die Festlegung der Teilnahme am Unterricht einer niedrigeren Schulstufe stellt eine bedeutende Maßnahme dar, die etwa auch den Übertritt in eine Schulart der 5. bis 8. Schulstufe verhindern und auf die Zukunft der Betroffenen entscheidenden Einfluß haben kann. Es sollte daher ergänzt werden, daß die Schulkonferenz erst nach Beratung mit dem regionalen "Sonderpädagogischen Zentrum" diese Entscheidung trifft.

- 2 -

Zu Z 9 (§ 49 Abs. 9):

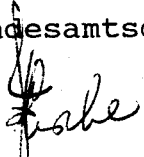
Da der Ausschluß von einer Schule und die Zuweisung an einen anderen Pflichtschulstandort nicht immer den gewünschten Erfolg zeigen wird, sollten auch jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen möglich sein. Es wird daher vorgeschlagen, § 49 Abs. 9 wie folgt zu formulieren:

"Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach dem Jugendwohlfahrtsrecht."

Abschließend sei bemerkt, daß im Hinblick auf die in der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Änderungen im § 18 Abs. 12, § 42 Abs. 8 und § 55 Abs. 1 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes die neue Bezeichnung "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" zu verwenden wäre. Dementsprechend hätte im § 18 Abs. 12 leg.cit. die Wendung "Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen" zu entfallen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor